

Satzung der Stadt Baden-Baden über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO) in der derzeit gültigen Fassung sowie §§ 2, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden in seiner Sitzung vom 25.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und kommunalen Gemeinschaftsunterkünften nach § 1 Abs. 2 und 3 der Satzung der Stadt Baden-Baden über die Unterhaltung von Obdachlosen- und kommunalen Gemeinschaftsunterkünften vom 15.06.2015 in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner, soweit diese Personen diese Unterkunft nicht nur im Rahmen einer Zweckgemeinschaft bzw. Wohngemeinschaft teilen.

§ 2 Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung und Rückgabe der Schlüssel.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu bezahlen.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt und endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1, Satz 2.

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist der überlassene Platz.

(2) Die Benutzungsgebühren für die in § 1 genannten Unterkünfte einschließlich der Verwaltungs- und Betriebskosten betragen je Platz und Kalendermonat

für eine Person
in kommunaler Erstunterbringung 181,- €

(Die Unterbringung entspricht § 1 Abs. 3 der Satzung über die Unterhaltung von Gemeinschaftsunterkünften)

für eine Person
in Anschlussunterbringung 447,- €

(Die Unterbringung entspricht § 1 Abs. 2 der Satzung über die Unterhaltung von Gemeinschaftsunterkünften)

für eine Person
in obdachlosenrechtlicher
Unterbringung 414,- €

(Die Unterbringung entspricht § 1 Abs. 2 der Satzung über die Unterhaltung von Gemeinschaftsunterkünften)

Unabhängig von der Art der Unterbringung ergeben sich bei Bedarfsgemeinschaften folgende maximale Gebühren, wenn die Summe der kalkulierten Einzelgebühren diese maximale Gebühren nach dem ‚Schlüssigen Konzept‘ der Stadt Baden-Baden zuzüglich eines Zuschlags für Heizung und Warmwasser als Obergrenzen übersteigen:

2 Personen	758,- €
3 Personen	861,- €
4 Personen	990,- €
5 Personen	1.114,- €
6 Personen	1.282,- €
7 Personen	1.452,- €
8 Personen	1.620,- €

(3) Die kalkulierten Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus den ansatzfähigen Kosten für Kaltmieten zuzüglich den Aufwendungen für die Unterhaltung der Unterkünfte, die Verwaltungskosten der Stadt Baden-Baden sowie den Nebenkosten. Abzugsfähige Zuschüsse des Landes für die Unterbringung von Flüchtlingen sowie sonstige Erstattungen werden bei der Kalkulation der jeweiligen Gebühren in Abzug gebracht.

- (4) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung die monatliche Gebühr geteilt durch 30,42 Tage zugrunde gelegt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2025 in Kraft.

Baden-Baden, 25. November 2024

Dietmar Späth
Oberbürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- Die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden oder
- Der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- Vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.